

fers allgemeinen christlichen Glaubens, welches vor mehr als zwey hundert Jahren aufgesetzt, und einstimmig angenommen wurde.

Der v i e r t e Theil, anfangend auf Seite 220, ist im Jahr 1804 zum Erstenmale im Druck erschienen, und ist ebenfalls für die Jugend bestimmt und eingerichtet; und derselben zum Dienst auch hier beygefüget: denn alle Schrift von Gott eingegeben, ist nütze zur Lehre, 2 Tim. 3, 16.—Das g a n z e Werk haltet aber vest an einander, in Einem Sinn, und in einerley Meynung, 1 Cor. 1, 10.

Öeffentliche Glaubens-Bekenntnisse sind nothwendig, weil eine christliche Gemeinde, welche bey ihrer Obrigkeit Schutz und Gewissensfreiheit suchet, dieselbe in Stand setzen muß, ihren Glaubensgrund beurtheilen zu können. Derselben sind wir schuldig unterthan zu seyn, wie Petrus spricht: Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn willen; es sey dem Könige als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm, zur Rache über die Uebelthäter, und zu Lobe den Fromen. 1 Pet. 2, 13. 14.

Glaubens-Bekenntnisse sind auch nothwendig und nützlich, um Einigkeit und Ordnung in der Gemeinde zu erhalten; dabey können sich die Lehrer, und Aufseher der Gemeinde, bey ihrer Zusammenkunft, wieder auf's Neue zu ihrer selbst, und